

Amtliche Bekanntgabe

Immissionsschutzrecht;

Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Biogasanlage (Verbrennungsmotoranlage zur Stromerzeugung durch den Einsatz von Biogas) durch Errichtung und Betrieb eines dritten BHKWs, verbunden mit einer Erhöhung der Gesamt-Feuerungswärmeleistung von bislang max. 1,441 MW auf max. 3,573 MW

Antragsteller: Franz Hartmann, Ritzisrieder Straße 12, 89290 Buch

Anlagenstandort: Feuerried, 89290 Buch, Grundstücke Fl.-Nrn. 264, 265, 266 der Gemarkung Buch

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Herr Franz Hartmann hat am 10.09.2020, zuletzt ergänzt am 13.01.2021, beim Landratsamt Neu-Ulm die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes seiner Biogasanlage beantragt.

Inhalt des Genehmigungsantrags ist

- die Errichtung und der Betrieb eines dritten BHKWs mit einer FWL von max. 2.132 kW in einem zweiten BHKW-Raum,
- der Betrieb der Anlage im Flexbetrieb,
- die Erhöhung der Einsatzstoffmenge von 25.185 t/a auf 26.496 t/a,
- die Erhöhung der erzeugten Gasmenge von max. 3,664 Mio. Nm³/a auf max. 4,804 Mio. Nm³/a,
- die Installation eines zweiten Feststoffdosierers,
- die Installation einer Düngemittelproduktionsanlage (Gärresttrocknung),
- die Installation einer Separationsanlage,
- der Umbau des Gärrestabtankplatzes,
- die Errichtung einer Havarieanlage und
- die Lageänderung der Notfackel.

Außerdem ist aus formellen Gründen der bereits nach § 15 BImSchG angezeigte und umgesetzte Einbau von Oxidationskatalysatoren an BHKW 1 und 2 Inhalt des Antrags.

Des Weiteren war zwischenzeitlich auch die Erhöhung der erzeugten Gasmenge von max. 3.664.000 Nm³/a auf 4.080.000 Nm³/a nach § 15 BImSchG angezeigt worden.

Durch die Änderung erhöht sich die Gesamt-Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage von bislang max. 1,441 MW auf zukünftig max. 3,573 MW.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Ziffer 1.2.2.2 (V) des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Die Biogasanlage fällt unter die Ziffern 1.2.2.2 (S) und 8.4.2.1 (A) der Anlage 1 des UVPG. Bisher wurde für das Grundvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Für die Biogasanlage wurde daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt, da das geänderte Vorhaben erneut die Prüfwerte der Ziffer 8.4.2.1 (A) der Anlage 1 des UVPG überschreitet.

Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG).

Die Prüfung ergab, dass durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Deshalb besteht keine UVP-Pflicht.

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 16.04.2021, Az. 1711.3/2-G6, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich Immissionsschutz und Abfallrecht, Zimmer 220, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, eingesehen werden.

Diese Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Az: 1711.3/2-G6
Landratsamt Neu-Ulm